

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 35 93/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Meta B [REDACTED],

[REDACTED]/Israel, J [REDACTED]straße [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen,
Zorn, Henkel und Pachs

in der Sitzung vom 10. Dezember 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 18. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts München vom 20. Juni 1969
wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagen-
frei. Die außergerichtlichen Kosten des
Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf
einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet
angehört und keine grundsätzliche Rechtsfrage aufwirft.
Die verfahrensrechtlichen Angriffe der Beschwerdeführerin
können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Es
liegt im Ermessens- und Verantwortungsbereich des Tatrich-
ters, darüber zu entscheiden, welchem von mehreren einander
widersprechenden Gutachten er den Versag gibt. Zudem kann
nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Bw 1967,
281 Nr. 33 und 431 Nr. 42) die Revision wegen Verletzung

- 3 -

verfahrensrechtlicher Vorschriften nur zugelassen werden, wenn das Oberlandesgericht eine Vorschrift, deren Bedeutung zweifelhaft sein kann, anders ausgelegt hat, als sie in einer früheren Entscheidung des Bundesgerichtshofs ausgelegt worden ist. Diese Voraussetzung ist ersichtlich nicht gegeben.

Ohne Erfolg macht die Beschwerdeführerin geltend, der Sachverständige Prof. Dr. Lang habe zu Unrecht zwischen wesentlichen und nicht wesentlichen Einflüssen auf das Leiden unterschieden. Den Ausführungen des Sachverständigen ist zu entnehmen, daß er die primär-chronische Polyarthritie der Beschwerdeführerin als ein anlagebedingtes Leiden ansieht. Dann stellt sich nach § 4 der 2. DV-BGG die Frage, ob das Leiden durch Verfolgungseinflüsse wesentlich mitverursacht worden ist. Im Übrigen hat der Sachverständige in seiner vom Berufungsgericht übernommenen abschließenden Stellungnahme die Frage verneint, ob den Auswirkungen der Verfolgung mit Wahrscheinlichkeit eine ursächliche Bedeutung, sei es für die Entstehung, sei es für den Verlauf des Leidens, beizumessen ist. Dies trägt die Entscheidung des Berufungsgerichts.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des
§ 219 Abs. 2 BEG vorliegt, wird die sofortige Beschwerde
der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO,
§ 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen.

Graf

Henkel